

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinpalte Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr 82.

Sonnabend, den 15. Juli

1899.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Hundshübel.

Zu Möckel's Gasthof zu Hundshübel sollen

Sonnabend, den 22. Juli 1899, von Vorm. 10 Uhr an

1570	weiche	Stämme,	10—15 cm	Mittendstärke,	10—21 m	lang,	} aufbereitet in den Abtheil. 3, 5, 32 (Kahlschläge), 17, 21, 49 und 50 (Durchforstungen),
675	"	"	16—22	"	12—27	"	
65	"	"	23—35	"	16—27	"	
6840	"	Ästher,	7—15	Oberstärke,	3,5 und 4,0	"	
330	"	"	16—22	"	"	"	
130	"	"	23 u. dar.	"	"	"	
5,55	Hdt. v.	Verstangen,	9	Unterstärke,	"	"	
7,70	"	"	10—12	"	"	"	
1,50	"	"	13—15	"	"	"	
3,00	"	Reisstangen,	7	"	"	"	

Montag, den 24. Juli 1899, von Vorm. 8 Uhr an

114 rm w. Brennweite und Knüppel,
111 " " Brennweite u. 400 rm w. Stöcke, daselbst,

versteigert werden.
K. Forstrevierverwaltung Hundshübel und K. Forstrentamt Eibenstock,
Harter. am 13. Juli 1899. Gerlach.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. Juli bis Ende August 1899 wird bei dem hiesigen
Standesamte nur

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

expedirt.
Eibenstock, am 14. Juli 1899.
Der Standesbeamte.
Hesse. Gnüchtel.

Die Schwierigkeiten der Friedenskonferenz

wachsen durch den Widerspruch, den ihre Abmachungen seitens einzelner Großmächte begegnen, immer mehr und mehr an, so daß schließlich wohl bei der ganzen Sache nicht viel herauskommen wird. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Unterkommissionen fleißig und gründlich gearbeitet haben. Hinsichtlich der „Geetze und Gewohnheiten“ des Krieges sind namentlich diejenigen Grundsätze interessant, die betreffen der „Anerkennung als kriegsführende Partei“, der „Mittel, dem Feinde zu schaden“ und der „Kriegsgefangenen“ vorgezeichnet worden sind.

Einem eingehenden Bericht der „Köln. Ztg.“ entnehmen wir darüber Folgendes. Bezüglich der Anerkennung als kriegsführende Partei sind im Allgemeinen die jetzt schon völkerrechtlich gültigen Regeln angenommen worden, nur war noch ein Artikel eingefügt folgenden Inhalts: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen gegriffen hat, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne daß sie Zeit gehabt hätte, sich gemäß Art. 9 (militärisch) zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, sofern sie die Geetze und Bräuche des Krieges achtet.“ Diefem Artikel gegenüber wurde von dem deutschen Vertreter ausgeführt, daß er eigentlich ganz unzulässig erscheine, da ja in den vorhergehenden Artikeln ganz genau festgestellt sei, was man unter den zu achtenden Geetzen und Bräuchen des Krieges zu verstehen habe, der Nachdruck aber, der von den Antragstellern auf diesen Zusatz gelegt werde, beweise, daß damit eine Erweiterung des bestehenden Rechts angestrebt werde. Demgegenüber müsse betont werden, daß alle bisher angenommenen menschenfreundlichen Bestimmungen von der Voraussetzung ausgingen, daß den kriegsführenden Armeen eine friedliebende Bevölkerung gegenüberstände. Sei dies nicht der Fall, so würden die meisten Bestimmungen ihre Berechtigung verlieren. Damit solle keineswegs gesagt sein, daß die Erhebung des Volkes zur Verteidigung des Vaterlandes verwerflich sei, im Gegenteil müsse dies als ein unveräußerliches Recht und eine heilige Pflicht anerkannt werden. Jedem Patrioten sei es möglich, unter voller Beachtung der vorher angenommenen Regeln zu den Waffen zu greifen, aber jede Erweiterung dieses Rechtes sei im höchsten Grade bedenklich, ja unzulässig. Auf diesem Wege auch nur einen Schritt weiter zu gehen, sei unmöglich. Auf der Konferenz in Brüssel habe es der schweizerische Oberst Hammer ausgesprochen, die Interessen der großen Heere seien unvereinbar mit den Interessen eines Volkskrieges, und es sei am besten, in einem Vertrage über diese Dinge mit Still- schweigen hinwegzugehen. Nachdem hierauf die Vertreter von Rußland, Frankreich und anderen Staaten diesen Standpunkt rückhaltlos als berechtigt anerkannt hatten, zog der englische Vertreter einen weitergehenden Antrag zurück.

Entsprechend den früheren Vorschlägen der Brüsseler Konferenz wurde die Anwendung von Gift und vergifteten Waffen, die Tötung eines Feindes, der die Waffen niedergelegt hat, die Drohung, keine Gnade zu üben, und endlich die Verwendung von Waffen, Wurfgeschossen oder anderen Materialien, die überflüssige Schmerzen erzeugen können, sowie der verbotenen Wurfgeschosse unterlag. Die in Gänzfätschen wiedergegebene Bestimmung führte zu langen Verhandlungen. Hierzu hatte England beantragt, daß die Verwendung von Geschossen, wie die Dumdumkugeln, im Kampfe gegen wilde Nationen erlaubt sein sollte, doch fand es auf seiner Seite Unterstützung. Sodann lag ein Vorschlag vor, wonach die Staaten auf vorläufig fünf Jahre darauf verzichten sollten, die augenblicklich gebrauchten Gewehre durch neue zu ersetzen. Etwasige Änderungen sollten sich auf Typ und Kaliber nicht erstrecken und nur nebensächlicher Art sein dürfen. Außerdem beantragte Rußland, daß für die Schwere des Gewehrs, das Kaliber, das Geschossgewicht, die Anfangsgeschwindigkeit und die Feuergeschwindigkeit gewisse Grenzen festgesetzt werden sollten, innerhalb deren jeder Staat Verbesserungen vornehmen dürfe. Beide Anträge wurden abgelehnt, und zwar unter dem Eindruck von Ausführungen, durch die nachgewiesen wurde, eine wie ungeheure technische Schwierigkeit ihrer Durchführung entgegenstände. In der That wäre die Erzielung einer Uebereinstimmung in dieser Frage gewiß wünschenswert, aber der dabei leitende Gedanke ist doch der, daß große Ausgaben vermieden werden sollen. Das kann aber durch den Antrag nicht erreicht werden. Selbst wenn

man feststellen könnte, welche Änderungen und Verbesserungen den Typus nicht änderten, so ist doch immer der Fall möglich und wahrscheinlich, daß irgend eine Macht ihr Gewehr so verbessert, daß die andern nachfolgen müssen. Kein Staat kann sich dann dazu verpflichten, auf eine weitere Verbesserung zu verzichten, sondern er wird immer danach zu streben haben, sich in den Besitz des augenblicklich besten Gewehres zu setzen. Hier wurde auch die Frage der Kontrolle gestreift, die ja so außerordentlich schwierig liegt. Es wurde denn auch von zwei Vertretern erklärt, eine solche Kontrolle würde eine Verleibung der Mächte bedeuten. Eine solche ist gewiß von keinem der Vertreter beabsichtigt worden, es bleibt aber die Thatsache bestehen, daß es sich bei diesen Dingen gar nicht um einen absichtlichen Vertragsbruch zu handeln braucht, sondern daß man in der Praxis sehr wohl darüber im Zweifel sein kann, welche Verbesserungen unter das Verbot fallen und welche erlaubt sind. In diesem Falle giebt es keine Stelle, die den Zweifel in maßgebender Weise lösen kann. Als praktisches Ergebnis bleibt also aus diesem Kapitel nur das Verbot der englischen Dumdum-Geschosse und ferner noch das Verbot des Schleuderns von Sprengstoffen aus Luftballons.

In den sehr eingehenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen wird für ihre menschliche Behandlung Sorge getragen und im Allgemeinen der Grundsat ausgeprochen, daß sie eben so behandelt werden sollen, wie die Soldaten des eigenen Heeres. Kriegsgefangene, denen einmal die Flucht gelungen ist und die dann wieder in die Hand des Feindes fallen, sollen wegen der Flucht nicht bestraft werden dürfen, wohl aber sollen Kriegsgefangene auf Ehrenwort, die unter Bruch des Ehrenwortes geflohen sind und dann wieder ergriffen worden sind, nicht mehr als Kriegsgefangene betrachtet, sondern nach den Geetzen bestraft werden. Ob man Gefangene auf Ehrenwort freigeben will oder nicht, ist dem Ermessen der betr. Regierung anheimgestellt. Ein unter Bruch des Ehrenwortes flüchtig gewordener Kriegsgefangener darf von seiner eigenen Regierung nicht wieder in die Armee eingestellt werden. Im Uebrigen ist dafür Sorge getragen, daß menschenfreundliche Gesellschaften, die für das Wohl der Kriegsgefangenen wirken wollen, alle mögliche Erleichterung erhalten, unter der Bedingung, daß sie sich den Vorschriften und Verordnungen des betreffenden Staates unterwerfen. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Militärgeetzen desjenigen Staates, in dessen Gewalt sie sich befinden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser hat an den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Hinpeter in Bielefeld folgendes Telegramm gerichtet: „Von der hervorragenden gelungenen Statue des Großen Kurfürsten für die Sieges-Allee beabsichtige Ich eine Reproduktion in Bronze der Stadt Bielefeld zu schenken und auf dem Sparenberge im Burggarten aufzustellen; sie soll ein Zeichen dankbarer Erinnerung sein für die Aufnahme seitens der Stadt und ein Mahnzeichen bleiben, daß, gleich wie in diesem Ahn, auch in Mir ein unbegrenzter Wille ist, den einmal als richtig erkannten Weg allem Widerstand zum Trotz unbeirrt weiter zu gehen.“ (gez.) Wilhelm I. R.

— An einen Besuch des Kaisers auf französischem Boden, so erklärt die „Kreuztg.“ in ihrer Wochenschau bei der Besprechung der Vorgänge in Bergen, „ist natürlich nicht zu denken.“ Nichts sei weniger denkbar, als ein Verben des deutschen Kaisers um eine französische Einladung. „Bielmehr liegen die Dinge so, daß, wenn der Präsident der französischen Republik unsern Kaiser zur Weltausstellung nach Paris laden sollte, Jedermann in Deutschland es lieber sähe, wenn Kaiser Wilhelm eine solche Aufforderung ablehnte. Wir haben keinerlei Garantie dafür, daß die Bevölkerung von Paris eine Haltung beobachtet, wie wir sie verlangen müssen, und würden es bedauern, wenn die ganze Nation entzogen müßte, was ein verdienstvoller Pöbel verschulden könnte.“

— Frankreich. Das Kriegsgericht in Rennes tritt am 18. August zusammen. Der Dreyfusprozeß dürfte einen vollen Monat dauern, da bisher 200 Zeugen vorgeladen sind.

— Italien. Die französische Regierung hat das italienische Königspaar offiziell zum Besuch der Weltausstellung in Paris 1900 eingeladen.

— Der von der französischen Regierung beagnadigte General Biletta ist bei seiner Ankunft in Piacenza auf Befehl des Kriegsministers unter Vorbehalt weiterer Verfügungen in strengen Arrest abgeführt worden.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 14. Juni. Auch die kommende Woche bringt uns im Kaiser-Panorama wieder einen hochinteressanten Bilder-Cyclus, nämlich die Reise Sr. Maj. Schiff „Pretta“ nach China, Japan und die in letzter Zeit so viel von sich reden machenden Philippinen u., und dürfte auch diese Serie sich des ungetheilten Beifalls aller Besucher zu erfreuen haben, was im Interesse eines längeren Verweilens dieses Kunstinstitutes in unserer Stadt sehr zu wünschen wäre.

— Schönheide. Am Donnerstag wurde unser Ort von einem starken Gewitter, begleitet mit Hagelwetter, heimgesucht. Die Schloßen erreichten die Größe einer Haselnuß. Glücklicherweise hatten die Bligschläge keine schweren Folgen. Ein Strahl fuhr am Stangenberg in das Erdreich, wo sich in der Nähe ein Fuhrwerk, das Heu einfahren wollte, befand. Die Pferde wurden niedergeworfen und der Fuhrmann vom Wagen geschleudert. Einen Nachtheil hatten dieselben nicht erlitten. Die Wassermassen haben hier und da durch Wegreißen von Ufermauern, Verschlemmungen der Kartoffelbeete, auch strichweise die Hagelkörner an den Feldfrüchten Schaden angerichtet. — Die diesjährigen Sommerferien beginnen an der hiesigen Schule am 19. Juli und haben eine Dauer von 4 Wochen. Dafür sind allerdings nur ausnahmsweise zu Michaelis 8 Tage Ferien. Diese Aenderung macht sich nöthig, da 4 Lehrer zum Militärdienst einberufen sind, für die eine Vertretung nicht möglich ist.

— Carlsefeld, 11. Juni. Bei Gelegenheit der am vergangenen Sonntag im Gränter'schen Gasthofe hier stattgefundenen Tanzmusik benahm sich der aus Ostpreußen gebürtige Bladmacher Köppermann verärgert, daß er schließlich vom Saale entfernt werden sollte. Dies brachte den 20jährigen Burschen so in den Harnisch, daß er sein Taschenmesser zog und wie ein Wilder blindlings um sich stach. Hierbei verletzte er mehrere Gäste ziemlich schwer, namentlich aber den Wirth, dem er eine so tiefe Stichwunde in die Gegend des linken Auges beibrachte, daß er sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte und bis heute deshalb noch ans Bett gefesselt ist. Auch der Musiker Gerber, der an der Sache ganz unbetheiligt war, wurde von Köppermann auf der Straße verfolgt und von ihm ins Gesicht gestoßen. Der rothe Patron, der erst kürzlich in Oesterreich wegen Messerstecherei eine längere Kerkerstrafe erlitten hat, wurde von der Gendarmenrie festgenommen und in Nummer Sicher gebracht.

— Johannegeorgenstadt, 12. Juli. In der gestrigen Ausschussung des hiesigen Erzgebirgsvereins gelangte auf ein Gesuch des Vorsitzenden ein Antwortschreiben der L. L. Betriebsdirektion der österr. Staatsbahnen in Pilsen zur Verlesung, nach welchem dieselbe bei dem L. L. Finanzministerium in Wien den Antrag auf Ermäßigung des Fahrpreises auf der Linie Carlsebad-Johannegeorgenstadt stellen wird.

— Dresden, 12. Juli. Gegen den beabsichtigten Ständehaus-Neubau auf dem Schloßplatz wird gegenwärtig heftig agitirt. Nachdem sich die meisten Bezirks- und Bürgervereine an das königl. Finanzministerium mit der Bitte gewandt haben, dem neuen Gebäude doch einen anderen Platz anweisen lassen zu wollen und dazu auch verschiedene ganz geeignete Plätze vorgeschlagen haben, wird gegenwärtig Stimmung dafür gemacht, doch das Areal des königl. Marstalls hierzu zu verwenden, das in nächster Nähe des Schlosses sich befindet und dessen Gegenüber der Zwingerreich mit seinen reizenden Anlagen ist. Da die Gebäude des Marstalls schon längst nicht mehr den modernen Anforderungen entsprechen und ihre Verlegung vielleicht nach dem großen Gehege nur eine Frage der Zeit ist, so dürfte hiermit der beste Ausweg gefunden sein.

— Zwickau, 11. Juli. Dritte Strafkammer. In der Nacht vom 1. zum 2. April d. J. gegen Mitternacht wurden in Schönheide an dem der Kempnerstr. Bittne Klug gehörigen Hause drei Fensterstößen im Werthe von 2 Mark vorsätzlich eingeschlagen, sowie vor dem Rathhause und auf der Gottesackerstraße dergleichen laut getrümmt und geklopft, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung in erheblicher Weise gestört wurde. Diesen